

Prodinger Verpackung GmbH & Co. KG · Rosenauer Straße 115 · 96450 Coburg

BÄKO München Altbayern und Schwaben eG
Lindenring 1
82024 Taufkirchen

13.08.2026

Unbedenklichkeitsbestätigung

Produkt:

Artikel 120960/ Ihr Artikel 13888

**Backtrennpapier gebleicht 41 g/qm Format: 570 x 980 mm PRO-BACK Classic 500 Blatt/Karton 30000
St./Pal. Intrastat-Code: 48061000**

Vorhergesehene Verwendungsbedingungen:

Die Produkte können sicher für Lebensmittelverpackungen und zum Backen verwendet werden. Sie sind geeignet für:

- Zum Backen von trockenen, feuchten und fetthaltigen Lebensmitteln
- Für den Gefrierschrank und Kühlschrank unter -18°C
- Zum Backen in konventionellen Backöfen bis 220 °C für 2 h
- Mikrowellenherde ohne Zeitbeschränkung

Die richtige Lagerung des Papiers wird für die obige Verwendung vorausgesetzt: in Originalverpackung zwischen 5 und 50°C und vor Staub, Feuchtigkeit und Regen geschützt.

Um die Produktqualität zu gewährleisten, muss das Produkt in der Originalverpackung in Innenräumen gelagert werden, geschützt vor Regen und Schnee. Die empfohlenen Lagerbedingungen liegen bei einer Temperatur von etwa

20°C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 50%.

Um ein angemessenes Verarbeitungsverhalten zu gewährleisten, wird empfohlen, das Produkt mindestens 24h im Werkstattbereich zu lagern und auszupacken, um das Papier in Feuchtigkeit und Temperatur zu stabilisieren.

Die obenstehende Qualität wird in Übereinstimmung mit den folgenden aktuellen Vorschriften hergestellt:

- Verordnung (EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen



- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Deutschland: BfR XXXVI und XXXVI/2
- Französische Dekrete 2011-385 & 2007-766
- DGCCRF / MCDA Blatt 4 (V02 - 01/01/2019) über die Fähigkeit von organischen Materialien auf Basis von Pflanzenfasern, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Italien: Ministerialdekret vom 21. März 1973
- Spanien: Königliches Dekret 847/2011
- Schweiz: Verordnung SR 817.023.21
- Holland: Commodities Act Regulation on packaging and consumer articles
- USA: FDA 21 CFR § 176-170 & 176-180
- CFIA: Canadian Food Inspection Agency requirements
- China: GB 9685-2016: Nationale Normen für die Regelung der Lebensmittelsicherheit
- China GB 4806.8-2022: Nationaler Lebensmittelsicherheitsstandard für Papier und Pappe im Kontakt mit Lebensmitteln
- Mercosur: GMC/RES No 42/15: Technical Regulation on Cellulosic Materials, Packaging and Equipment in Contact with Food during Cooking or Baking

Fluoreszierende Bleichmittel:

Die Analyse erfolgte durch UV-Bestrahlung.

Das Produkt enthielt keine optisch aufgehellten Fasern oder Mittel.

Stickstoffhaltige abbaubare Verbindungen:

Nach dem Abbau bei 220°C wurde der Stickstoffgehalt nach dem Kjeldahl-Aufschluss photometrisch nach DIN 38 406-E5-1 bestimmt. Die Menge an abbaubaren stickstoffhaltigen Verbindungen beträgt < 0,025 mg/kg Trockenmasse

Anthrachinon:

Die Analyse wurde gemäß SOP 160.200 mittels Gaschromatographie und Chromatographie und massenspektrometrischem Nachweis durchgeführt. Die Menge an Anthrachinon beträgt < 0,13 mg/kg Trockensubstanz.



Glyoxal:

Die Analyse wurde gemäß der DIN 54603 durchgeführt. Der Gehalt an Glyoxal beträgt < 0,005 mg/kg Trockensubstanz.

Formaldehyd (Methanal):

Die Analyse wurde nach der Acetylaceton-Methode gemäß in Übereinstimmung mit DIN EN 1541 durchgeführt.

Der Gehalt an Formaldehyd liegt bei < 0,004 mg/kg Trockenmasse.

Pentachlorphenol (PCP):

Die Bestimmung wurde nach DIN EN ISO 15320 mittels Gaschromatographie durchgeführt. mittels Gaschromatographie durchgeführt. Der Gehalt an PCP ist nicht bestimmbar < 0,01 mg/kg Trockensubstanz.

Übertragung von antimikrobiellen Bestandteilen:

Die Analyse wurde gemäß DIN EN 1104 durchgeführt.

Es findet kein Transfer von antimikrobiellen Bestandteilen statt und es gibt keine Hemmzone mit Aspergillus niger und Bacillus subtilis.

Dual Use:

Unter Bezugnahme auf Artikel 11(3) der Verordnung (EU) 10/2011 in ihrer geänderten Fassung, enthält das Produkt

folgende(n) Stoff(e), der/die gemäß der Verordnung (EG) 1333/2008 in der geänderten Fassung auch als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen ist/sind geändert:

FCM	Cas Number	Substance Name	SML (mg/kg)
115	64-19-7	Acetic acid	Ø
553	9004-34-6	Cellulose	Ø
558	9004-62-0	Hydroxyethylcellulose	Ø

Die Papierqualität erfüllt die aktuellen Anforderungen der CONEG-Verordnung und der europäischen Richtlinie 2004/12/CE in Bezug auf den Schwermetallgehalt von Verpackungen sowie die Anforderungen der RoHS (2002/95/EG).

Wir bestätigen hiermit, dass die unten aufgeführten Stoffe bei der Herstellung des Papiers nicht absichtlich zugesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass wir das Papier nicht auf die unten aufgeführten Stoffe analysieren:

- Fluor and Polytetrafluoroethylene (PTFE)
- Primary Aromatic Amines (PAA)
- Toluene
- Poly and Per-Fluorinated Alkylated Substance PFAS (PFOA, PFOS free) and Gen-X
- Perfluorooctanoic acid (PFOA), its salt and PFOA related substances



- BPA (bisphenol A), BADGE (bisphenol A diglycidyl Ether), BFDGE (Bisphenol F Diglycidyl Ether) nor NOGE (Novolac Glycidyl Ether) nor DEHM (Di (2-ethylhexyl)maleate) and derivatives as defined in regulation (EC) 1985/2005 nor DEHM.
- Melamine (Cyanuramide , Cyanurotriamine)
- Orthophenylphenol (OPP)
- Phtalates (DEHP, DBP, BBP, DINP, DIDP, DNOP) and derivatives as per 2005/84/CE, 2003/368
- Known allergenic components as listed in Regulation (EC) N°1169/2011; in FDA Food Allergen Labelling and Consumer Protection Act (FALCPA)
- Gluten
- Mineral oils (MOSH and MOAH)
- Bromine
- Quilon
- Ozone-depleting substances (low molecular weight CFC, HCFC, HCF or HCs) as additives or within the manufacturing process for those products
- Genetically modified products (GMO)
- Nanomaterials
- Titanium dioxide (TiO2)
- Chrome of any sorts (Cr)
- PVC and Chloropolymer (PVDC)
- IsopropylThioXanthon (ITX)
- Benzophenone, 4 methyl-benzophenone, 4 hydroxy-benzophenone

Weiterhin bestätigen wir, dass unser Papier während des gesamten Herstellungsprozesses keiner Ionisierungsbehandlung ausgesetzt wird. Folglich ist die obenstehende Qualität konform mit der europäischen Richtlinie 1999/2/CE vom 22. Februar 1999.

REACH

Wir bestätigen hiermit, dass die obenstehende Qualität keine Stoffe enthält, die als krebserregend der Kategorie eins und zwei eingestuft sind. Wir überprüfen kontinuierlich die Entwicklung der der Kandidatenliste und der zuzulassenden Stoffe und akzeptieren und verwenden nur Chemikalien, die die den REACH-Anforderungen entsprechen. Nach unserer Kenntnis enthält keines unserer Erzeugnisse einen besonders besorgniserregenden Stoff

unseres Wissens keinen besonders besorgniserregenden Stoff, der auf der Kandidatenliste steht, in einer Konzentration von über 0,1% (W/W).

Die obenstehende Qualität entspricht der REACH Verordnung.

Eine spezielle Eignung des Produktes, für das vorgesehene Lebensmittel kann jedoch nur vom Lebensmittelverpacker beurteilt werden und die Eignung, für das vorhergesehene Füllgut liegt in der Verantwortung des Anwenders.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ansprechpartner

i.A. Carolin Daßler

